



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 37/2022 vom 01.08.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz .....</b>	<b>3</b>
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	<b>3</b>
<b>Stadt Diepholz .....</b>	<b>3</b>
Bauleitplanung der Stadt Diepholz - 87. Änderung des Flächennutzungsplans – Bekannt- machung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) .....	3
Bauleitplanung der Stadt Diepholz - Bebauungsplan Nr. 104 „Groweg II“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....	4
<b>Stadt Sulingen .....</b>	<b>5</b>
Satzung der Stadt Sulingen über den Schutz des Gehölzbestandes (Baumschutzsatzung) .....	5
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2017 .....	11
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2018 .....	11
Bauleitplanung der Stadt Sulingen - 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen „Wohnbauflächen Im Langel III“ .....	12
Bauleitplanung der Stadt Sulingen - Bebauungsplan Nr. 122 der Stadt Sulingen „Im Langel III“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetz- buch (BauGB) .....	13
<b>Stadt Syke .....</b>	<b>14</b>
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke .....	14
<b>Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ .....</b>	<b>15</b>
Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2022 .....	15
2. Änderungssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schüler im Anschluss an das offene Ganztagschulan- gebot an der Grundschule Lemförde (Satzung über die ergänzende Betreuung) .....	17
<b>Samtgemeinde Barnstorf - Gemeinde Drebber .....</b>	<b>17</b>
Bebauungsplan Nr. 14 „Flessenmoor“ der Gemeinde Drebber .....	17

<b>Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen .....</b>	<b>19</b>
Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB).....	19
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztagschulbetriebes an den Grundschulen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen .....	23
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>24</b>
<b>Kirchenamt Sulingen.....</b>	<b>24</b>
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sulingen in 27232 Sulingen .....	24
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen in 27232 Sulingen .....	26
<b>Landkreis Nienburg/Weser.....</b>	<b>27</b>
Amtliche Bekanntmachung .....	27

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

## B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

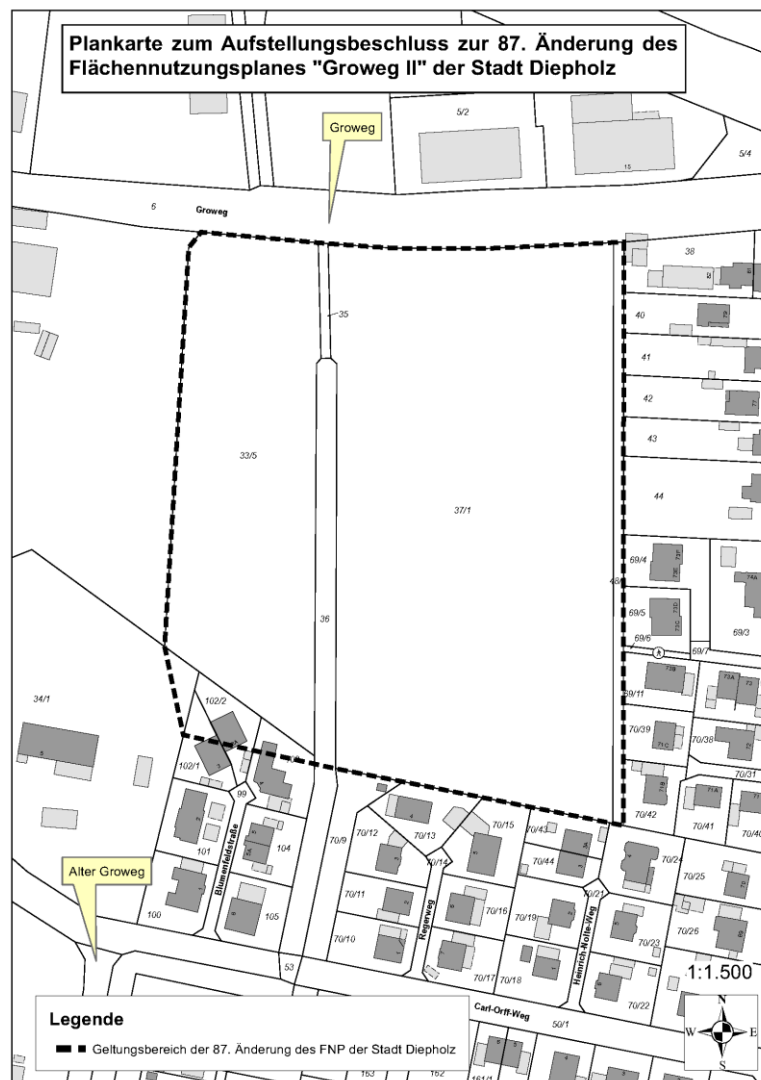
### Stadt Diepholz

#### Bauleitplanung der Stadt Diepholz

- 87. Änderung des Flächennutzungsplans
- Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Diepholz hat mit seiner Verfügung vom 05.07.2022 (Az.: 63 DH 01738/2022/82) die 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Diepholz genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 87. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus der nachstehenden Plankarte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 87. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 87. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus der Stadt Diepholz (Fachdienst Bauen), Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, Raum 322, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 05441/909-322) von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Diepholz unter <https://www.stadt-diepholz.de/87-fplanaenderung> sowie auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

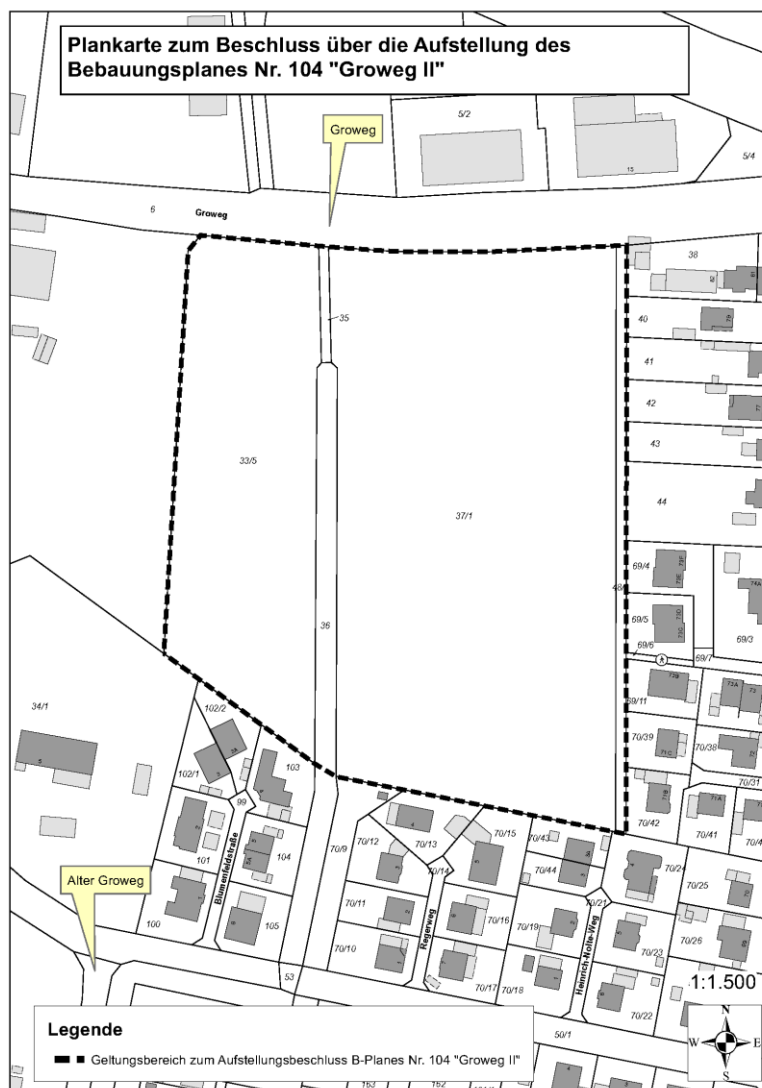
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Diepholz, den 21.07.2022  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Klumpe

### Bauleitplanung der Stadt Diepholz - Bebauungsplan Nr. 104 „Groweg II“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 104 „Groweg II“ als Satzung sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Plankarte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 104 „Groweg II“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 104 „Groweg II“, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Stadt Diepholz (Fachdienst Bauen), Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, Raum 322, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 05441/909-322) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Diepholz unter <https://www.stadt-diepholz.de/bplan-growegII> sowie auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

### **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fähigkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 21.07.2022  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
*gez. Klumpe*

## **Stadt Sulingen**

### **Satzung der Stadt Sulingen über den Schutz des Gehölzbestandes (Baumschutzsatzung)**

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) i. V. m. § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl., S. 104) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 104), sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl., S. 191) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 14.07.2022 folgende Satzung über den Schutz des Gehölzbestandes (Baumschutzsatzung) beschlossen:

#### **§ 1 Schutzzweck**

Die Baumschutzsatzung dient der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktion von Bäumen und Heckenpflanzen, der Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Sicherung und Förderung kleinklimatischer Verhältnisse und der Luftreinhaltung.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Sulingen, solange und soweit die Naturschutzbehörde für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gebiete keine Festsetzungen im Sinne des § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG trifft.

## **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Geschützt sind alle Laubbäume und Kiefern (*Pinus sylvestris*) mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr sowie Gruppen von mindestens 5 Bäumen mit einem Abstand vom Stammfuß gemessen von maximal 5 m und deren Stammumfang je Baum mindestens 30 cm beträgt, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen, z. B. aus Stockausschlag, ist nur der jeweils stärkste Baum zu berücksichtigen.
- (2) Geschützt sind alle sogenannten Schutzgehölze
  - a) Hecken (Mehrzahl von Gehölzen, überwiegend Sträucher in Zeilenform) mit einer Höhe von 100 cm und mehr, gemessen vom Erdboden und einer Mindestlänge von 5 m, sofern sie nicht auf bebauten oder bebaubaren Grundstücken als typische Grundstückseinfriedung dienen. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen (z. B. "Auf-den-Stock-setzen") 100 cm unterschritten werden.
  - b) Flächige Schutzgehölze (überwiegend Sträucher mit einzelnen Bäumen) ab einer Höhe von 100 cm und mehr, gemessen vom Erdboden und einer Flächengröße von mindestens 500 m<sup>2</sup>.
- (3) Geschützt sind Obstbäume auf Obstwiesen von mindestens 500 m<sup>2</sup> Grundfläche, die in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von 50 cm und mehr aufweisen.
- (4) Geschützt sind Eiben ab einem Stammumfang von 30 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
- (5) Geschützt sind alle Gehölze unabhängig von ihrer Größe, soweit sie Ersatzanpflanzungen im Sinne von §§ 9 und 10 sind.
- (6) Der Schutz nach Abs. 1 erstreckt sich nicht auf Nadelgehölze (außer Eibe und Kiefer) sowie Einzelobstbäume, die zum Zwecke des Ernteertrages angepflanzt worden sind, ausgenommen Schalenobst (z. B. Walnussbäume und Esskastanien). Obstbäume gemäß Abs. 3 bleiben jedoch geschützt.
- (7) Ausgenommen sind:
  - a) alle Bäume innerhalb eines Waldes im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG);
  - b) abgestorbene Bäume (mit Ausnahme von Habitatbäumen);
  - c) klassifizierte Hofgehölze;
  - d) Bäume auf Grundstücken unter 7 m Breite;
  - e) Bäume, die in einem Abstand von unter 3 m zu einem Gebäude mit Hauptnutzung entfernt stehen;
  - f) alle Bäume, die aufgrund der §§ 16 ff. NAGBNatSchG unter einem gleichwertigen Schutz stehen;
  - g) alle Bäume, die aufgrund der §§ 23 ff. BNatSchG unter einem gleichwertigen Schutz stehen.

- (8) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 nicht erfüllt sind oder sie nach den Abs. 6 und 7 vom Schutz ausgenommen waren.

#### **§ 4 Verbotene Maßnahmen**

- (1) Verboten ist, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.

Ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen, Gärtnereien oder plantagemäßigem Obstbau sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt.

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt Sulingen, soweit dieses mit der Gefahrenabwehr vereinbar ist, vorher anzuzeigen. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Sulingen unverzüglich nach deren Ausführung anzuzeigen.

- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches, unter der Baumkrone (Kronenbereich = Wurzelbereich) und der Heckenbreite, insbesondere durch:
- a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke, z. B. Asphalt, Beton;
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen und Bodenverdichtungen;
  - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder Baumaterialien
  - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
  - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln;
  - f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;
  - g) wurzelzerstörende Bodenbearbeitung;
  - h) Grundwasserabsenkung oder -anhebung in erheblichem Umfang.
- (3) Abs. 2 Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist (z. B. Einrichtungen zur Bewässerung, Belüftung, Nährstoffzuführung).
- (4) Eine Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das natürliche Wachstum verhindern oder verhindern können. Dieses gilt nicht für das Zurückschneiden von Kopfweiden.
- (5) Es ist verboten, Heckenpflanzen zu beseitigen, insbesondere sie zu roden und abzutragen oder zu beschädigen. Als Beschädigungen gelten auch das Ausbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum der Hecke nachteilig zu beeinflussen. Weiterhin darf die im Rahmen eines Verjüngungsrückschnittes verbleibende Heckenhöhe 60 cm nicht unterschreiten.

#### **§ 5 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt Sulingen kann bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Entwicklung und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 3 dieser Satzung anordnen. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

- (2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden. Auf Antrag kann die Stadt der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der/dem Nutzungsberechtigten gestatten, die Maßnahme selbst durchzuführen.

## **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn
- a) die Eigentümerin/der Eigentümer oder eine sonstige Berechtigte/ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Gehölze zu entfernen oder zu verändern und sie/er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die kein unmittelbares Einschreiten im Sinne von § 4 Abs. 1 erfordern, ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) sonst die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes nicht durchzuführen ist.

Die Genehmigungsvoraussetzungen zu a) bis e) sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 kann gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Pollen- und Samenflug, Laub-, Nadel- und Fruchtefall sind natürliche Lebensäußerungen von Bäumen und berechtigen nicht dazu, einen geschützten Baum zu beseitigen.

## **§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auch auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die Bäume, Hecken und Gehölze, auf die sich der Antrag bezieht, sowie Standort, Art, Höhe und bei Bäumen der Stammumfang ausreichend dargestellt sind.

Zum Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 c) und d) kann die Stadt Sulingen in Zweifelsfällen, wenn die Schwere der Schädigungen bzw. deren Auswirkungen visuell nicht erkannt werden können, die Beibringung eines Gutachtens durch einen zertifizierten Baumgutachter auf Kosten der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers verlangen.

- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf ihre/seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Näheres hierzu bestimmt § 9.

- (3) Die Ausnahme gilt als erteilt, wenn Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Buchstaben a) und c) vorzunehmen sind.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen sind nicht zu beantragen, wenn die nach § 4 verbotenen Maßnahmen aufgrund eines rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt werden müssen und die Zulässigkeit dieses Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange, auch die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, festgestellt wird.

## **§ 8**

### **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Gehölze im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 Abs. 1 parallel zum Bauantrag bei der Stadt einzureichen.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben auf einem Grundstück ohne geschützte Gehölze beantragt, so ist dem Bauantrag eine Erklärung beizufügen, dass sich geschützte Gehölze nicht auf dem Grundstück oder angrenzenden Grundstücken befinden (Negativklärung).
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für Bauvoranfragen und Vorhaben, für die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

## **§ 9**

### **Ersatzanpflanzungen**

- (1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so ist die Antragstellerin/der Antragsteller in der Regel verpflichtet, auf ihre/seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum oder Heckenbestand Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzanpflanzung). Die Ersatzanpflanzung muss grundsätzlich auf dem Grundstück erfolgen, von dem das geschützte Gehölz entfernt wurde. Ausnahmsweise kann die Ersatzanpflanzung auch auf Kosten der Antragstellerin/des Antragstellers auf einer städtischen Fläche erfolgen.

Von der Verpflichtung der Ersatzanpflanzung kann nur in besonders begründeten Fällen unter Würdigung insbesondere des Zustands, Alters und Standorts des betroffenen Gehölzes eine Ausnahme zugelassen werden.

Für abgestorbene Gehölze besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzanpflanzung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.

- (2) Die Ersatzanpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes oder der Baumgruppe (Addition der Stammumfänge). Beträgt der Stammumfang in 100 cm Höhe über dem Wurzelhals bis zu 140 cm, so sind grundsätzlich als Ersatz zwei Gehölze derselben oder zumindest der gleichwertigen Art standsicher verankert zu pflanzen:

für Laubbäume:

Hochstammsortimente mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm in 100 cm Höhe vom Wurzelhals gemessen.

für geschützte Obstwiesen mit Halbstammsortimenten:

mindestens Halbstammsortimente mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm in 100 cm Höhe vom Wurzelhals gemessen.

für Kiefer und Eibe:

Hochstamm-Laubgehölze oder Nadelgehölze als Solitärpflanze mit einer Höhe von mindestens 150 cm.

Beträgt der Stammumfang mehr als 140 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 20 cm ein zusätzliches Gehölz der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

Die Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes (NNachbG) sind zu beachten. Können die Abstände gemäß NNachbG nicht eingehalten werden, so können alternativ nach pflichtgemäßem Ermessen andere gleichwertige Ersatzanpflanzungen gefordert werden.

- (3) Die Ersatzanpflanzung ist insbesondere unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen. Bei der Pflanzung ist eine für die Entwicklung des Baumes ausreichend große unversiegelte Fläche anzulegen (Baumscheibe), oder, soweit dieses nicht möglich ist, durch andere technische Einrichtungen eine ausreichende Versorgung des Baumes zu sichern. Die Pflanzung ist fach- und sachgerecht durchzuführen.

## **§ 10 Folgenbeseitigung**

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume und Heckengehölze durch Neuanpflanzungen nach Maßgabe des § 9 zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

Die Stadt Sulingen wird entsprechende Verstöße der Naturschutzbehörde anzeigen. Die Ersatzanpflanzungen genießen den Schutz dieser Satzung, auch wenn sie die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen noch nicht erfüllen.

- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen die Eigentümerin/den Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten/dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.
- (3) Steht der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten/dem Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat sie/er Maßnahmen zur Durchsetzung der Verpflichtung nach Abs. 1 zu dulden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 NAGBNatSchG bzw. des § 10 Abs. 5 S. 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Bäume, Hecken- und Schutzgehölze entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, hierzu den Auftrag erteilt oder die Maßnahmen als Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte/sonstiger Nutzungsberechtigter geduldet hat,
  - b) nach § 5 angeordnete Maßnahmen, Auflagen oder Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 a) kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 b) kann gemäß § 10 Abs. 5 S. 2 NKomVG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sulingen, 18.07.2022  
Stadt Sulingen  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Gez. Dullin

L. S.

### **Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2017**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 14.07.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Absatz 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2017 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Absatz 2 und 156 Absatz 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, 15.07.2022  
Der Bürgermeister  
gez. Bade

### **Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2018**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 14.07.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Absatz 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2018 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Absatz 2 und 156 Absatz 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, 15.07.2022  
Der Bürgermeister  
gez. Bade

## Bauleitplanung der Stadt Sulingen - 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen „Wohnbauflächen Im Langel III“

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 05.07.2022, (Az.: 63 DH 02029/2022/82) die vom Rat der Stadt Sulingen am 17.02.2022 gefasste 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



**Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen „Wohnbauflächen Im Langel III“ wird einschließlich der dazugehörigen Begründung durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtswirksam.**

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärungen liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet über [www.sulingen.de](http://www.sulingen.de) unter dem Punkt **Bauen&Wohnen/Bauleitplanung/F.-Planänderungen rechtswirksam** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Sulingen, den 21.07.2022  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Dullin

**Bauleitplanung der Stadt Sulingen**  
**- Bebauungsplan Nr. 122 der Stadt Sulingen „Im Langel III“**  
**- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 122 der Stadt Sulingen „Im Langel III“ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



**Der Bebauungsplan Nr. 122 der Stadt Sulingen „Im Langel III“ wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.**

Der o.g. Bebauungsplan liegt nebst der dazugehörigen Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärungen im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Ordnung und Verkehr), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet über [www.sulingen.de](http://www.sulingen.de) unter dem Punkt **Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/Rechtsverbindliche Bebauungspläne** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

**Hinweis:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Sulingen, 21.07.2022  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Dullin

**Stadt Syke**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke  
über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren  
für die Kindertagesstätten der Stadt Syke**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) i.V.m. dem § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 470) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 07.07.2022 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke beschlossen:

**Artikel 1  
§ 1 Änderungen**

(1) In **§ 1 Abs. 1** wird die Angabe „§ 1 KiTaG“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 NKiTaG“ ersetzt.

(2) **§ 2 Abs. 1** wird um folgenden **Satz 3** erweitert:

„Der Antrag auf Aufnahme in einen Hort bzw. pädagogischen Mittagstisch ist entgegen Satz 2 bis zum 31.12. des Vorjahres abzugeben.“

(3) Der bisherige **Satz 3** des **§ 2 Abs. 1** wird **Satz 4**.

(4) **§ 4 Abs. 3 Satz 3** erhält folgende Fassung:

„Diese Aufnahme erfolgt entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres, für das das Kind aufgenommen wurde.“

- (5) In **§ 14 Satz 1** werden die Worte „Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) durch die Worte „Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kinder tagespflege (NKiTaG)“ ersetzt.
- (6) In **Abs. 7 des § 17** werden die Worte „in Abs. 7“ durch die Worte „in der Anlage 1“ ersetzt.
- (7) Die **Anlage 1** (nach § 17 Abs. 9 Bestandteil der Satzung) wird wie angefügt geändert.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Syke, den 01.08.2022  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Thomas Kuchem  
Thomas Kuchem  
Erster Stadtrat

## **Anlage 1**

### **zur Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke**

Die monatlichen Verpflegungsgeldpauschalen bei den städtischen Kindertagesstätten und dem pädagogischen Mittagstisch in Syke liegen bei:

<b>Verpflegungstage in der Woche</b>	<b>Monatliche Pauschale</b>	
	päd. Mittagstisch in Barrien	städtische Kindertagesstätten in Syke
5	63,05 €	57,75 €
4	50,44 €	46,20 €
3	37,83 €	34,65 €
2	25,22 €	23,10 €
1	12,61 €	11,55 €

Bei der zentralen Ferienbetreuung ist ab dem 01.09.2022 für jedes Mittagessen eine tägliche Pauschale von 3,20 € zu zahlen.

*Stand: 01.08.2022 bzw. 01.09.2022*

## **Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

### **Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in der Sitzung am 26. April 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.800.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.577.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.277.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.338.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	938.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.005.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	644.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.715.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.987.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer A	59,50 %
2.	Grundsteuer B	59,50 %
3.	Gewerbesteuer	59,50 %
4.	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	59,50 %
5.	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	59,50 %

§ 6

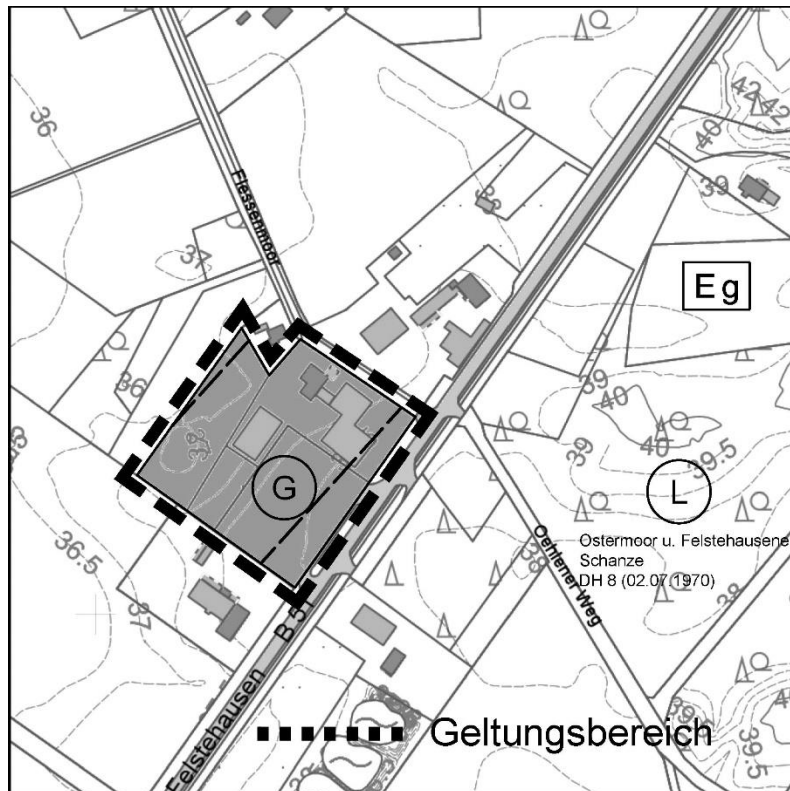
(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen.

(2) Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO, sofern sie 100.000,00 € im Einzelfall überschreiten.

Lemförde, 26. April 2022  
Samtgemeinde  
„Altes Amt Lemförde“  
Mentrup  
Samtgemeindebürgermeister



Der Bebauungsplan Nr. 14 „Flessenmoor“ umfasst folgenden Bereich (schwarz umrandet):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Flessenmoor“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 310, während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter [www.barnstorf/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/](http://www.barnstorf/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/) sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

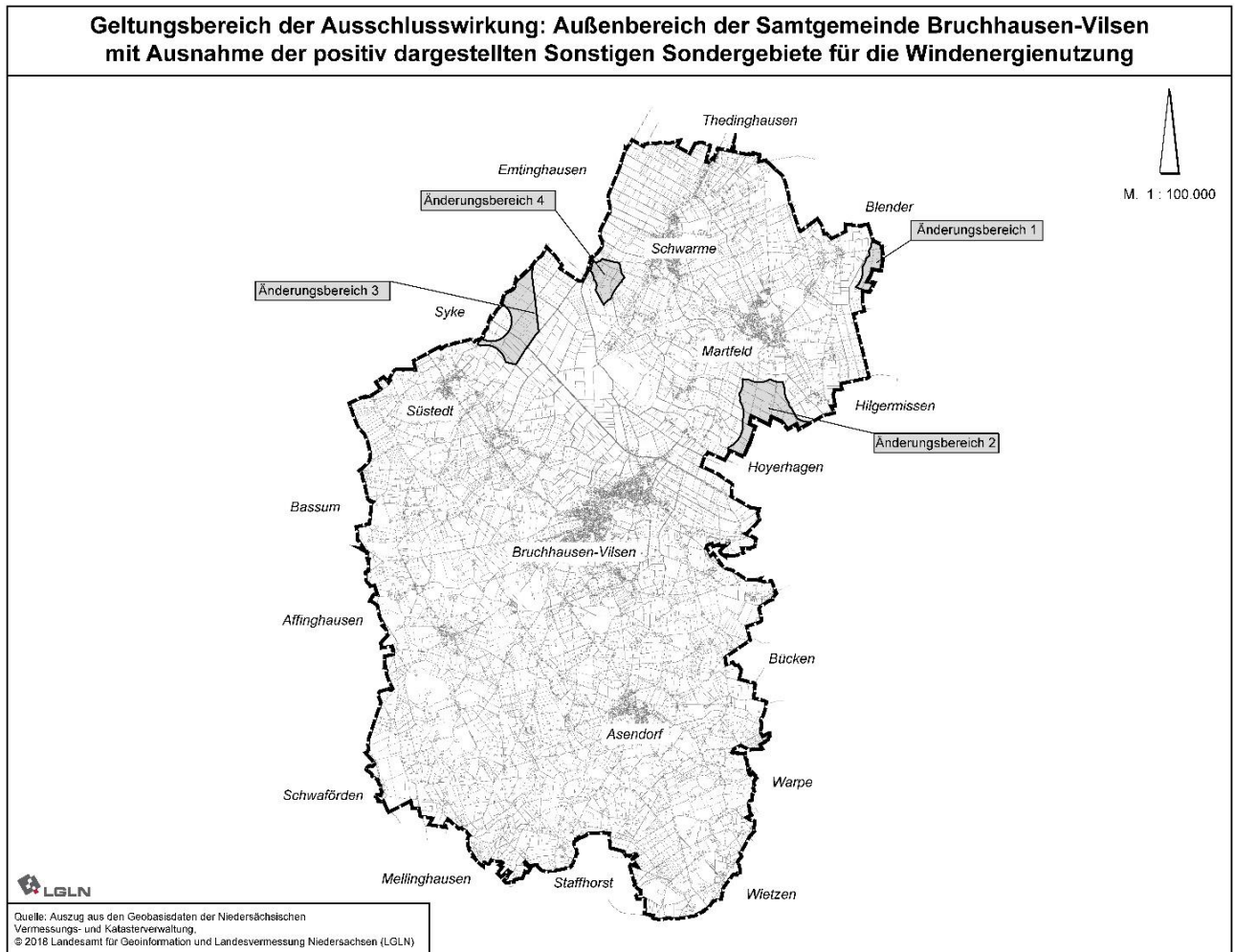
Barnstorf, den 15.07.2022  
Gemeinde Drebbler  
Der Bürgermeister  
Grimm  
Gemeindedirektor

## Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

### Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 30.06.2022, Az.: 63 DH 01587/2022/82, die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), genehmigt.

Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:

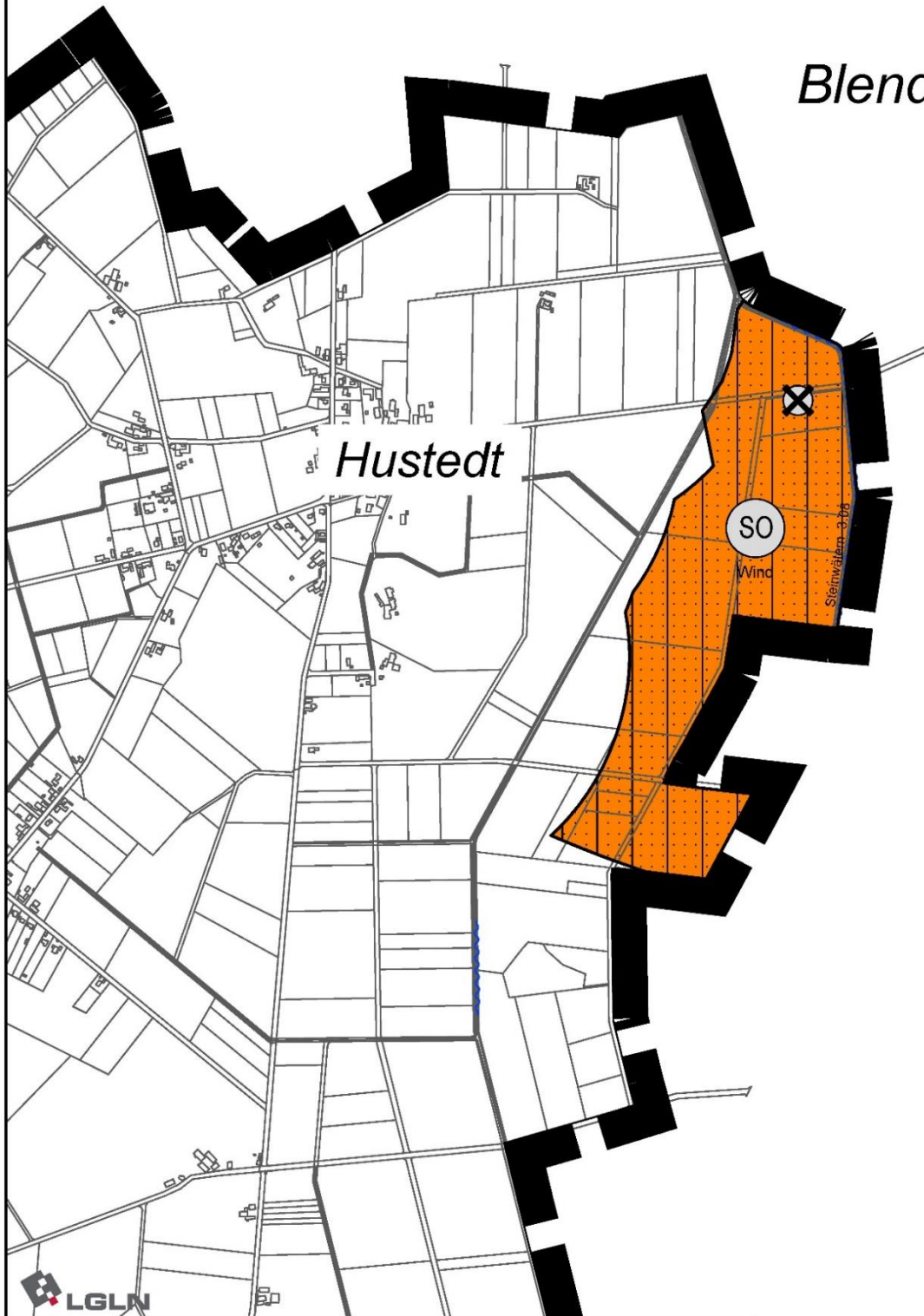


Änderungsbereich 1

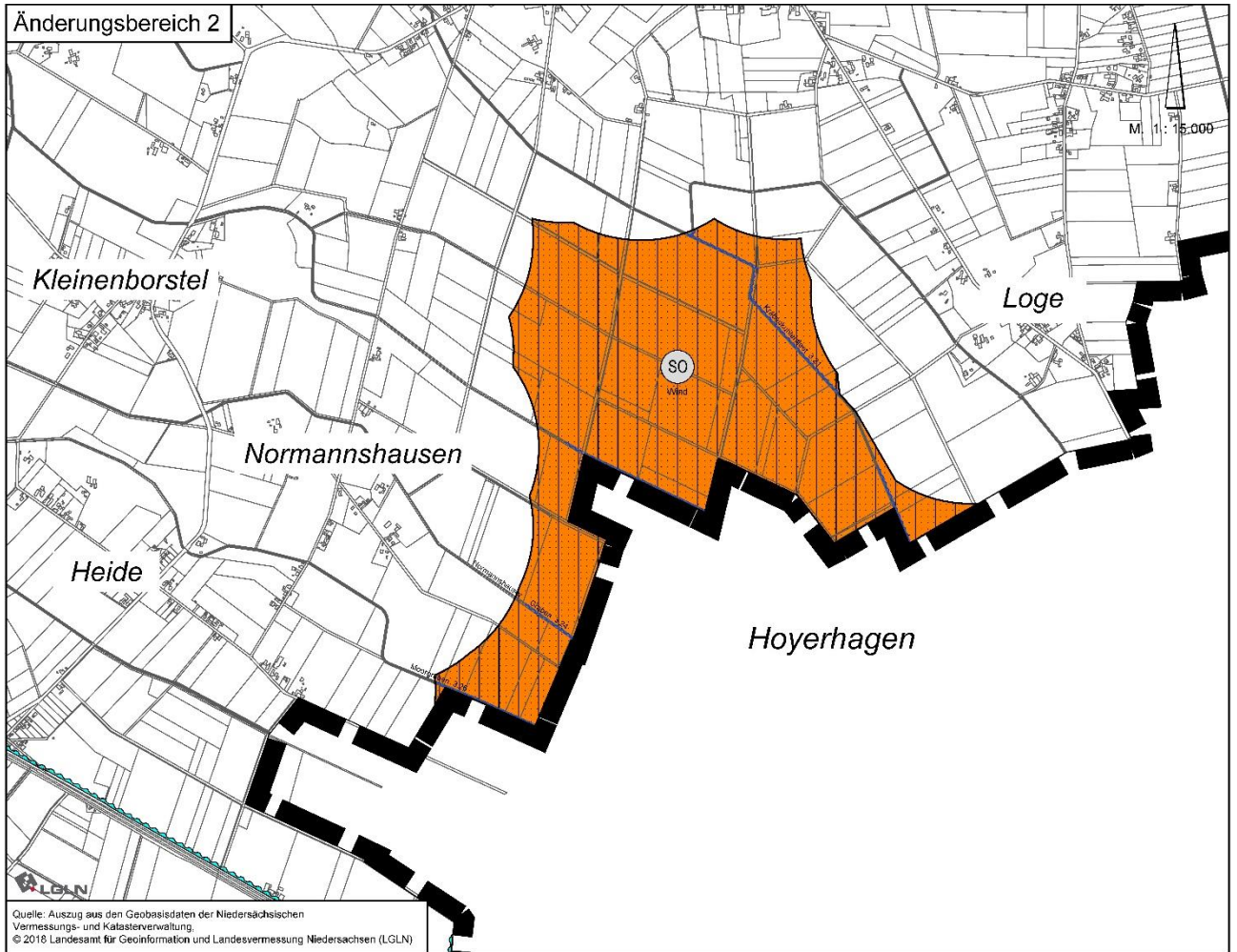


M. 1 : 15.000

*Blender*



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
© 2018 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)







## C Bekanntmachungen anderer Stellen

### Kirchenamt Sulingen

#### 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sulingen in 27232 Sulingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen in seiner Sitzung am 5. Juli 2022 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

##### § 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen vom 24. November 2020 wird wie folgt geändert:

1.) § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

*„e) Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen (§ 17)“*

2.) In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Buchstaben h) und i) ergänzt:

*„h) Urnengrabanlage Kastanienruhe (§ 19a)*

*i) Partner-Rasengrabfeld mit Pflanzstreifen (§ 19b)“*

3.) § 17 erhält folgende Fassung:

##### **„§ 17 Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen**

*(1) Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen liegen in gesondert ausgewiesenen und eingegrenzten Vegetationsflächen.*

*(2) Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen werden anlässlich einer Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit mit einer Grabstelle vergeben.*

*(3) Je Grabstelle kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.*

*(4) Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der Beisetzung hinaus ist nicht möglich.*

*(5) Bei Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen sind im gesamten Gräberfeld grundsätzlich einheitlich pro Grabstelle bruch sichere Grabplatten aus Stein in einer Größe von maximal 30 x 30 cm vorgeschrieben, auf der mindestens der Name und Vorname des/der Verstorbenen einzugravieren sind. Die Grabplatten müssen aufgestockt in die Pflanzfläche gesetzt werden. Das Setzen der Grabplatten ist vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen, der auch die entsprechenden Kosten zu tragen hat. Die Prüfung der Errichtung und Gestaltung der Grabplatten ist mit der Nutzungsgebühr abgedeckt.*

*(6) Mit Ausnahme der Grabplatten nach Abs. 5 werden an Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung weiterer individueller Grabzeichen, insbesondere zusätzlicher Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen nicht gestattet.*

*(7) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der gesamten Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.*

*(8) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen.“*

4.) Folgender § 19 a wird eingefügt:

##### **„§ 19a Urnengrabanlage Kastanienruhe**

*(1) Urnengrabstätten in der Urnengrabanlage Kastanienruhe liegen in gesondert ausgewiesenen und eingegrenzten Vegetationsflächen.*

*(2) Urnengrabstätten in der Urnengrabanlage Kastanienruhe werden mit einer Grabstelle (Einzelgrabstätte) oder mit zwei Grabstellen (Doppelgrabstätte) vergeben.*

- (3) In einer Urnengrabstätte in der Urnengrabanlage Kastanienruhe kann je Grabstelle nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) An Urnengrabstätten in der Urnengrabanlage Kastanienruhe werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf Urnengrabstätten in der Urnengrabanlage Kastanienruhe nicht gestattet. Hierfür steht für das gesamte Grabfeld eine entsprechend gekennzeichnete Fläche zur Verfügung. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.
- (5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Urnengrabstätten in der Urnengrabanlage Kastanienruhe erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnengrabstätten in der Urnengrabanlage Kastanienruhe.“

5.) Folgender § 19 b wird eingefügt:

**„§ 19b Partner-Rasengrabfeld mit Pflanzstreifen**

- (1) Grabstätten im Partner-Rasengrabfeld mit Pflanzstreifen liegen in gesondert ausgewiesenen und eingegrenzten Vegetationsflächen.
- (2) Grabstätten im Partner-Rasengrabfeld mit Pflanzstreifen werden als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen vergeben.
- (3) Je Grabstelle kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.
- (5) Auf Grabstätten im Partner-Rasengrabfeld mit Pflanzstreifen soll je Doppelgrabstätte ein Grabstein oder eine Grabstele in einer Größe von maximal 60 cm (Breite) x 80 cm (Höhe) x 15 cm (Tiefe) in den Pflanzstreifen gesetzt werden. Alternativ sind je Grabstelle Kopfsteine/Grabplatten in einer Größe von maximal 40 cm (Breite) x 40 cm (Höhe) und einer Stärke von bis zu 15 cm zugelassen. Das Aufstellen des Grabmals oder der Grabstele ist vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen, der auch die entsprechenden Kosten zu tragen hat.
- (6) Mit Ausnahme der Grabmale nach Abs. 5 werden an Grabstätten im Partner-Rasengrabfeld mit Pflanzstreifen keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung weiterer individueller Grabzeichen, insbesondere zusätzlicher Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf Grabstätten im Partner-Rasengrabfeld mit Pflanzstreifen nicht gestattet.
- (7) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der gesamten Grabstätten im Partner-Rasengrabfeld mit Pflanzstreifen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.
- (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Grabstätten im Partner-Rasengrabfeld mit Pflanzstreifen.“

**§ 2**

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, den 5. Juli 2022  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1, Nummer 5, Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 13. Juli 2022  
Der Kirchenkreisvorstand Diepholz  
Kirchenamt in Sulingen  
gez. Schimke  
Bevollmächtigter, Siegel

## **1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen in 27232 Sulingen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 5. Juli 2022 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

Die Friedhofsgebührenordnung vom 24. November 2020 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen wird wie folgt verändert:

1.) § 6 Abschnitt I Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

*„2. Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen:  
a) für 30 Jahre – je Grabstelle: 1.990,00 €“*

2.) In § 6 Abschnitt I wird die bisherige Ziffer 7 zur neuen Ziffer 9. Die bisherige Ziffer 8 wird zur neuen Ziffer 10.

3.) In § 6 Abschnitt I werden folgende neue Ziffern 7 und 8 eingefügt:

*„7. Grabstätten in der Urnengrabanlage Kastanienruhe:  
a) für eine Einzelgrabstätte für 30 Jahre: 1.980,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung einer Einzelgrabstätte: 55,00 €  
c) für eine Doppelgrabstätte für 30 Jahre: 3.960,00 €  
d) für jedes Jahr der Verlängerung einer Doppelgrabstätte: 110,00 €*

*8. Partner-Rasengrabstätte mit Pflanzstreifen  
a) für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte: 5.970,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung einer Doppelgrabstätte: 193,00 €“*

4.) In § 6 Abschnitt IV erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

*„(3) Für Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen (§ 17 FHO), Rasenumenreihengrabstätten (§ 18 FHO), Grabstätten in der Urnenwand (§ 19 FHO), Grabstätten in der Urnengrabanlage Kastanienruhe (§ 19 a FHO) und Partner-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen (§ 19 b FHO) ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.“*

### **§ 2**

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, den 5. Juli 2022  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1, Nummer 5, Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 13. Juli 2022  
Der Kirchenkreisvorstand Diepholz  
Kirchenamt in Sulingen  
gez. Schimke  
Bevollmächtigter, Siegel

## Landkreis Nienburg/Weser

### Amtliche Bekanntmachung

Für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022 wurde für die Landtagswahlkreise 38 – Nienburg/Schaumburg – und 39 – Nienburg-Nord - ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet. Auf Vorschlag der Parteien habe ich folgende Personen zu Beisitzer:innen bzw. zu stellvertretenden Beisitzer:innen berufen:

#### **Vorsitzender**

Erster Kreisrat  
Lutz Hoffmann  
Kreiswahlleiter

#### **Stellvertretender Vorsitzender**

Kreisverwaltungsoberrat  
Torsten Röttschke  
stellv. Kreiswahlleiter

#### **Beisitzer:innen**

Hartmut Stöver-Umgelder  
31582 Nienburg

Klaas Warnecke  
31582 Nienburg

Friedrich Käse  
31582 Nienburg

Werner Frenz  
31582 Nienburg

Henrik Dreyer  
31632 Husum

Jonas Kallendorf  
31633 Leese

#### **Stellvertreter:innen**

Tobias-Ingo Sperling  
31582 Nienburg

Janine Meyer  
31582 Nienburg

Thomas Olbrich  
31582 Nienburg

Steffen Pfeufer  
31613 Wietzen

Dustin Wolf  
31613 Wietzen

Steffen Schmidt  
31622 Heemsen

Nienburg, 05. Juli 2022  
Der Kreiswahlleiter der  
Landtagswahlkreise 38 und 39  
Lutz Hoffmann